

Volketswiler Dorffest

Reglement Standbetreiber und Mitwirkende



1.0 Veranstalter

Veranstalter ist der Verein Volketswiler Dorffest.

2.0 Zugelassene Teilnehmer

Zur Teilnahme als Standbetreiber sind grundsätzlich lokale und regionale Vereine, Firmen und Private zugelassen. Im Interesse des Anlasses kann das OK Teilnehmer ausschliessen oder auswärtige Teilnehmer zulassen.

3.0 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels Online-Anmeldeformular. Ein Rücktritt durch den Teilnehmer bis am 31. Dezember 2023 ist ohne Kostenfolge möglich. Danach wird ein Unkostenbeitrag von CHF 300 fällig. Mit der Unterzeichnung anerkennt der Aussteller dieses Reglement und verpflichtet sich, die Vorschriften und Weisungen des OK einzuhalten. Die Anmeldung ist erst definitiv nach Begleichung der Standgebühren, welche vor dem Fest im Anmeldeprozess in Rechnung gestellt werden.

4.0 Festzeiten

Das Volketswiler Dorffest findet vom 5. bis 7. Juli 2024 statt.

Die folgenden Festzeiten wurden festgelegt:

Freitag 5. Juli 2024: 18:00 Uhr bis 02:00* Uhr
Samstag 6. Juli 2024: 10:00 Uhr bis 02:00* Uhr
Sonntag, 7. Juli 2024: 10:00 Uhr bis 19:00* Uhr

**Für die gesonderten und mit dem OK vereinbarten Informationsstände (& Marktstände) gelten folgende Festzeiten:*

Freitag 5. Juli 2024: keine
Samstag, 6. Juli 2024: 10:00-21:00 Uhr
Sonntag, 7. Juli 2024: 10:00-19:00 Uhr.

Die Details zum Tagesprogramm werden auf der Intranetseite sowie im Festführer aufgeführt.

5.0 Organisationskomitee

Marco Schmäh, Präsident
Cyrill Hofmann, Leiter Sicherheit
Pascal Demuth, Leiter Logistik
Oli Caprez, Leiter Sponsoring
Julia Hösli, Leiterin Finanzen (Kassier)
Tanja Meier, Leiterin Administration und Festprogramm

5.1 Kontakte für Rückfragen

Kontaktperson für Standbetreiber:
Tanja Meier, info@dorf-fest.ch

Allgemeine Fragen:

Marco Schmäh, praesident@dorf-fest.ch

6.0 OK-Büro / Einsatzzentrale

Das OK-Büro (sowie während dem Fest die Einsatzzentrale) befindet sich im Kultur- und Sportzentrum GRIES, Usterstrasse 35, 8604 Volketswil, im Sitzungszimmer 1. Obergeschoss.

Vor dem Haupteingang des KUSPO GRIES wird ein Info-Container als öffentliche Anlauf- und Kontaktstelle betrieben. Auch das Fundbüro befindet sich beim Info-Container.

7.0 Standpreise

Pro Standbetreiber wird gemäss der Preisliste eine Standpauschale von CHF 200 (Ortsansässig) / CHF 250 (nicht Ortsansässig) fällig. Diese Standpauschale ist als Unkostenbeteiligung für die allgemeine Infrastruktur, Reinigung, Werbung, Sicherheit sowie Zugang zu einer Wasserentnahmestelle zu verstehen. Vergabe der Standflächen nach Quadratmetern (nur ganze Quadratmeter). Non-Food-Ständen dürfen kein Essen und Getränke am Stand verkaufen. Die genauen Preise sind der separaten Preisliste zu entnehmen.

7.1 Nicht im Standpreis enthalten

Individuelle Infrastruktur einzelner Stände wie Festzelt, Bestuhlung, Tischgarnituren, Theke, Geschirr, Einrichtung, Dekorationen, Vereins-Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung für Mitwirkende, die nicht gegen Unfall versichert sind, Miete von Elektro-/Küchengeräten, Beleuchtungsmaterial, Reinigung der Stände (es wird nur der allgemeine Bereich gereinigt), Verkaufsgut, Getränke, eigener Sicherheitsdienst, etc.

8.0 Standgrösse und -platzierung

Die Gehwege bzw. die Notzufahrten sind nicht Bestandteil der Standfläche und dürfen nicht durch Standbetreiber belegt werden. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht als Bedingung akzeptiert werden.

9.0 Standbeschriftung

Die Beschriftung des Standes ist nicht obligatorisch und darf individuell durch den Aussteller gestaltet werden. Die Stände sollten jedoch so beschriftet sein, dass die Besucher die Stände schnell erkennen (mittels Flaggen oder Blachen). Jeder Stand wird mit einer Stand-Nummer versehen, die im Festführer und auf der Website genannt wird. Diese Standnummer-Kennzeichnung wird vom Dorffest Volketswil erstellt, ausgedruckt und muss durch den Standbetreiber gut sichtbar angebracht werden.

10.0 Getränke

Es gibt kein Pflichtsortiment oder Pflichthändler für Getränke und Esswaren.

11.0 Verkaufspreise

Die Verkaufspreise von Getränken und Esswaren dürfen von den Standbetreibern individuell festgelegt werden. Die Anbieter sind jedoch dazu angehalten, die Preise fair und realistisch zu kalkulieren. Damit ermöglichen wir allen Besuchern, am Fest konsumieren zu können und die Preise auf dem ganzen Festgelände harmonisch zu halten.

12.0 Direktverkauf

Es soll ein abwechslungsreicher Angebots-Mix entstehen. Esswaren und Getränke zur kostenlosen Kundenbewirtung und zu Degustationszwecken am Stand sind gestattet. Das Verpflegungs- und Verkaufsangebot ist auf der Anmeldung zu vermerken und wird durch das OK bewilligt oder nicht bewilligt.

13.0 Bestimmungen für Festwirtschaft und Gastrobetreiber

13.1 Der Standbetreiber ist verpflichtet, beim Verkauf von Alkohol und Tabak die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz gemäss § 48, Abs. 5 und 6, Gesundheitsgesetz (GesG) einzuhalten. Der Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass das gesamte Verkaufspersonal von alkoholischen Getränken und Tabakwaren im Vorfeld des Anlasses entsprechend informiert wird. Unterstützung bieten die regionalen Stellen für Suchtprävention oder es kann die Online-Schulung www.jalk.ch genutzt werden. Materialien wie Hinweistafeln, etc. können unter www.suchtpraevention-zh.ch bezogen werden.

13.2 Marktstände, Verkaufszelte, Verkaufsfahrzeuge und ähnliche nicht ortsfeste Einrichtungen müssen, soweit umsetzbar, so gelegen, konzipiert und gebaut sein sowie sauber und Instand gehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer vermieden wird.

13.3 Es müssen geeignete Vorrichtungen zur Verfügung stehen, damit die Hygiene gewährleistet ist.

13.4 Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und erforderlichenfalls Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein. Müssen Lebensmittel gesäubert werden, so muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen können. Die Zufuhr einer ausreichenden Menge Trinkwasser muss in diesem Fall gewährleistet sein.

13.5 Es müssen angemessene Einrichtungen oder Vorrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen oder ungeniessbaren Stoffen und Abfällen vorhanden sein.

13.6 Es müssen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein. Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Risiko einer Kontamination vermieden wird.

13.7 Transportbehälter, die zur Beförderung von Lebensmitteln verwendet werden, die auf einer bestimmten Temperatur gehalten werden müssen, müssen so beschaffen sein, dass die Lebensmittel

Volketswiler Dorffest

Reglement Standbetreiber und Mitwirkende



auf der geeigneten Temperatur gehalten werden können und dass eine Überwachung der Transporttemperatur möglich ist.

13.8 Lebensmittel, die an Verkaufsstellen oder in Verpflegungsstätten offen zur Selbstbedienung angeboten werden oder die den Konsumentinnen und Konsumenten sonst zugänglich sind, dürfen dadurch, dass sie unverpackt sind, nicht nachteilig beeinflusst werden. (Art. 51 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung SR 817.02). Zur Selbstbedienung müssen geeignete Bedienungswerkzeuge und Verpackungsmaterialien vorhanden sein. (Art. 19 Hygieneverordnung SR 817.024.1).

13.9 Alle zum Verkauf angebotenen Artikel sind mit gut sichtbaren Preisschriften in CHF zu versehen.

14.0 Feuerpolizei / Brandschutz

14.1 Die Standbetreiber sorgen für die brandschutztechnische Sicherheit in ihrem Stand. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei. Diese dürfen zu keinem anderen Zweck genutzt werden. Die Standbetreiber prüfen die Einsatzbereitschaft der technischen und abwehrenden Brandschutzmassnahmen, instruieren das Personal, erlassen Weisungen für die Alarmierung der Interventionskräfte und das Verhalten im Brandfall.

14.2 Die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände ist für die Einsatzelemente der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst jederzeit sicherzustellen. Für den eventuellen Einsatz der Notfalldienste muss die Fahrbahn auf einer Breite von mind. 3,5 m freigehalten werden. In die Fahrbahn ragende Installationen oder Überdachungen müssen eine lichte Höhe von mind. 4,5 m aufweisen.

14.3 Sämtliche Hydranten müssen gut zugänglich sein. Um jeden Hydranten sind mind. 1,5 m freizuhalten.

14.4 Heiz-, Grill- und Kocheinrichtungen mit einzeln betriebenen Flüssiggasflaschen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Flüssiggasflaschen dürfen nicht auf Schächte und Rinnen gestellt werden. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass Anschlüsse und Schläuche korrekt montiert sind. Es dürfen nur geprüfte Gasapparate in Betrieb genommen werden. Nach Gebrauch und während der Nacht, sind die Ventile an den Gasflaschen korrekt zu schliessen. Die Bodenbeläge sind unbedingt vor Öl- und Fettflecken zu schützen.

14.5 Flüssiggasanlagen, welche Mängel aufweisen, dürfen nicht betrieben werden. Sie müssen vor Wiederinbetriebnahme instand gestellt und durch einen Sachverständigen erneut überprüft werden.

14.6 Für jedes im öffentlich zugänglichen Aussenbereich eingesetzte Gasgerät (z.B. Grill) muss eine gültige Kontrollbescheinigung vor Ort vorliegen und eine Vignette angebracht sein. Gasgeräte ohne Vignette dürfen nicht betrieben werden.

14.7 Bei Koch- und Grillständen sind geeignete Löschgeräte, wie z.B. Handfeuerlöscher bei Holz-/Gas-Grill oder Löschdecken bei Fritteusen, gut erkennbar bereit zu stellen.

14.8 Der Betreiber hat vor dem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlagen sicher ist. Dafür muss er die «Checkliste Sicherheit mit Flüssiggas» (siehe www.dorf-fest.ch, «für Vereine») ausfüllen und unterschreiben. Diese Checkliste ist auf Verlangen dem Veranstalter und dem zuständigen Durchführungsorgan (z.B. Brandschutzbehörde) vorzuweisen.

14.9 Es ist darauf zu achten, dass nur feuerhemmendes Material verwendet wird. Dekorationen müssen sicher, in einer Mindesthöhe von 2.5 m, angebracht werden.

15.0 Sicherheit und Polizei

Für allfällige Probleme wende man sich an den vom OK engagierten Sicherheitsdienst oder direkt an den Notruf 117. Während den Festzeiten sind alle Personen der Sicherheitsorgane (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Sicherheitsdienst, Zivilschutz, OK Dorffest) mit einem eigenen Funknetz verbunden. Während der Nachtstunden von Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag (2.00 bis 7.00 Uhr) befinden sich Hundeführerpatrouillen auf dem Festareal. Es muss jedoch beachtet werden, dass diese Patrouillen nicht überall gleichzeitig sein können. Die Bewachung von vereinseigenem Material, Mobiliar,

Getränken, Lebensmitteln usw. ist Sache der jeweiligen Standbetreiber. Es empfiehlt sich, wenn nötig, Nachtwachen zu organisieren. Das OK übernimmt keine Haftung.

15.1 Einsatzzentrale

Während den Festtagen (Freitag bis Sonntagabend) wird eine vom OK geleitete Sicherheitszentrale vor Ort eingerichtet und während 24 Stunden betrieben. Dort laufen alle Informationen zusammen, es finden regelmässig Rapporte mit allen Sicherheitsorganen statt. Zudem erfolgt eine professionelle Analyse durch einen metrologischen Dienst. Einige Bereiche des Festareals werden mit einer Live-Video-Überwachung ausgestattet sein. Diese Bilder werden nur live (es erfolgt keine Aufzeichnung) direkt in die Einsatzzentrale übertragen und dienen insbesondere der Regelung von Personenströmen und zur Hilfe der einsatztaktischen Beurteilung der Sicherheitsorgane vor Ort.

15.2 Evakuaton

Das OK vom Volketswiler Dorffest hat ein Evak-Konzept und dazu im Festgelände eine Lautsprecher-Anlage installiert. Im Falle einer Evakuaton sind den Anweisungen (Beispiel Räumung des Areals) von allen anwesenden Personen Folge zu leisten.

16.0 Sanität

Der Rettungsdienst Uster ist während dem Fest für den Sanitätsdienst zuständig. Das Rettungsteam ist mit einem Rettungswagen vor Ort. Der Standort ist auf dem Plan vor Ort, im Festführer und auf unserer Internetseite ersichtlich. Der Rettungsdienst wird während den Festzeiten vom Samariterverein Volketswil unterstützt und patrouilliert tagsüber auf dem Festgelände.

17.0 Frischwasser / Wasserentnahmestellen

Frischwasser in ausreichender Menge in Kanistern oder Tanks kann vorrätig gehalten werden. Die Tanks müssen aus lebensmittelgeeignetem Material bestehen und leicht zu reinigen und vollständig zu entleeren sein. Wasserbehälter sollen vor Erwärmung geschützt an dunklen Standorten gelagert werden. Das Wasser muss regelmässig, mindestens täglich, gewechselt werden. Nach Betriebsschluss sind die Behälter vollständig zu entleeren und zu trocknen. Die Wasserentnahmestellen befinden sich auf dem Festgelände und sind auf dem Standplan eingezeichnet. Die Kanister bzw. Tanks müssen durch die Standbetreiber selbst organisiert werden. Die Wasserentnahmestellen können kostenlos genutzt werden. Das Schmutzwasser ist in den WC-Anlagen bzw. in die Kanalisation zu entsorgen und nicht in Strassensammler oder in Gärten. Es werden keine Wasserleitungen zu den einzelnen Ständen verlegt.

18.0 Elektrische Installationen

Stromanschlüsse können mittels Anmeldeformulars bestellt werden. Der Energiebedarf soll aus Kostengründen möglichst tief gehalten werden. Stromanschlüsse (Zuleitung und Verteilkasten) dürfen nur vom Platzelektriker erstellt werden. Der Platzelektriker kontrolliert die bei der Anmeldung angegebenen Geräte und erstellt den zu verwendenden Stromanschluss. Die verwendeten Geräte geben an, welcher Stromanschluss benötigt wird. Mit der Anmeldung wird die Anzahl der benötigten Stromanschlüsse bestellt, nicht aber die dazu gehörenden Geräte. Verlängerungskabel / Kabelrollen vom Verteilkasten zum Stand ist Sache der Standbetreiber. Die elektrischen Geräte müssen von den Standbetreibern selbst organisiert werden. Das Anschliessen der Geräte innerhalb der Stände ist Sache der Standbetreiber und muss von Fachpersonal ausgeführt werden. Die Stromzufuhr ist am Freitag, 05. Juli 2024 ab 14.00 Uhr gewährleistet. Die Energiemeldung bei der Anmeldung ist verbindlich, ein Mehrverbrauch kann nicht toleriert werden und wird entsprechend verrechnet. Die Installations- und Energiekosten sollen möglichst im Rahmen gehalten werden, indem der Strombedarf seriös abgeklärt und wenn möglich mit Gas gekocht wird.

19.0 Bäume, Pflanzen und Rabatten

Bäume, Sträucher und Pflanzen müssen unbedingt geschont werden. Es dürfen absolut keine Nägel und Schrauben in Bäume geschlagen oder eingedreht werden. Befestigungen an Bäumen mit Seilen sind entsprechend zu unterlegen. Im engeren Wurzelbereich darf nicht gelocht werden. Abfälle und Abwasser dürfen nicht in Grünflächen oder in den Wurzelbereich von Pflanzen geworfen oder gegossen werden. Die Böden sind vor Öl und Fett zu schützen. Altöl ist korrekt zu entsorgen.

Volketswiler Dorffest

Reglement Standbetreiber und Mitwirkende



20.0 Einrichten und Abräumen

Das Festareal wird ab Donnerstag 04. Juli 2024, 08.00 Uhr, für alle Standbetreiber und dessen Transportfahrzeuge zugänglich sein. Die Einfahrtswege sind entsprechend gekennzeichnet. Am Freitag 05. Juli 2024, ab 08.00 Uhr, kann zusätzlich aufgebaut werden. Alle Stände inkl. mobile Food-Trucks müssen bis spätestens um 15.00 Uhr vor Ort und aufgebaut sein. Ab 15.00 Uhr erfolgt die Stand-Abnahmekontrolle durch das OK. Ohne dessen Entscheid und Formular darf der Stand ab 18:00 Uhr (Festeröffnung) nicht betrieben werden. Während den Auf- und Rückbautagen darf nur während 08.00 Uhr und 22.00 Uhr auf dem Festareal gearbeitet werden (Ruhezeiten sind einzuhalten).

Am Samstag- und Sonntagmorgen ist die Zufahrt zu den Ständen zwischen 07.00 bis 9.00 Uhr gestattet. Die Rettungsgasse muss auch während den Aufbau- und Versorgungsarbeiten gewährleistet sein. Aufbauarbeiten sollen so geplant werden, dass sie schnell und einfach vorstatten gehen. Lieferungen zu den Ständen sind, wenn möglich, mit Handwagen oder nur mit kleinen Fahrzeugen, ausserhalb der Festzeiten, auszuführen. Ein Befahren der Festmeile während den Festzeiten ist ausschliesslich mit einem Handwagen möglich.

Die Aufräumarbeiten am Sonntag 07. Juli 2023, dürfen nicht vor Festende um 19.00 Uhr begonnen werden. Aus Sicherheitsgründen ist es erst nach der Räumung der Festbesucher, ab ca. 19.30 Uhr, erlaubt, die Rückbauarbeiten in Angriff zu nehmen und mit Fahrzeugen das Festareal zu befahren (Entscheid OK ist abzuwarten). Sämtliche Rückbauarbeiten müssen bis Dienstag 09. Juli 2024, um 18.00 Uhr abgeschlossen sein. In jedem Fall erfolgt durch das OK eine Abnahme des Standplatzes, welche protokolliert und unterzeichnet wird. Allfällige Schäden, Abfall, etc. werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.

21.0 Reinigung und Entsorgung beim Abbau

Die Reinigung im und um den Standplatz gehört zu den Pflichten der Standbetreiber. Wir bitten daher, für Sauberkeit am Standplatz besorgt zu sein. Am Sonntagabend ist sofort mit den Aufräumarbeiten zu beginnen. Die Entsorgung beim Standabbau nach dem Anlass hat durch die Standbetreiber selbst zu erfolgen. Aufräumarbeiten und Entsorgung, welche die Standbetreiber nicht selbst bis zur vorgegebenen Zeit erledigen, werden durch das OK veranlasst und dem jeweiligen Standbetreiber verrechnet. Die Standfläche und das direkte Umfeld sind spätestens am Dienstag 09. Juli 2024, um 18.00 Uhr, besenrein zu hinterlassen. Grobe Verschmutzungen auf dem Boden sind, falls nötig mit Wasser, zu entfernen. Es dürfen keine Chemikalien in den Boden oder in Strassensammler gelangen.

22.0 Kehrrichtentsorgung

Grundsätzlich gelten während dem Dorffest die Vorschriften und Gebührenregelungen der Kehrrichtentsorgung der Gemeinde Volketswil. Es steht jedoch allen Standbetreibern an den Logistik-Hub's vom Dorffest eine Mulde zur Verfügung. Es darf nur Kehrriecht, der am Stand während dem Dorffest entstanden ist, entsorgt werden. Fehlbare werden verzeigt.

22.1 Entsorgung PET-Flaschen

Auf dem Festgelände stehen Sammelbehälter für PET-Flaschen zur Verfügung. Ebenso beim Log-Hub für alle Standbetreiber.

22.2 Glasflaschen sind auf dem gesamten Areal verboten. Es dürfen keine Glasflaschen im Umlauf sein und/oder verkauft werden.

22.3 Auf Mehrweggeschirr und ein Depotsystem wird in 2024 verzichtet. Gemäss unserem Abfallkonzept müssen aber zwingend umweltfreundliche Take-away-Verpackungen bzw. Bio Einweggeschirr am gesamten Fest verwendet werden.

23.0 Fundsachen

Während dem Fest können Fundgegenstände im OK-Büro bzw. am Infostand, welcher vor dem Haupteingang des KUSPO GRIES steht, abgegeben bzw. abgeholt werden (Öffnungszeiten beachten). Nach dem Fest werden nicht abgeholte Fundsachen an das Fundbüro der Gemeindeverwaltung Volketswil weitergeleitet.

24.0 Toiletten

Es stehen die öffentlichen Toiletten ausserhalb dem KUSPO-GRIES-AREAL (rollstuhlgängig) sowie zusätzliche Toilettenanlagen (teilweise rollstuhlgängig) auf dem Festgelände zur Verfügung.

Die genauen Standorte entnehmen Sie zu gegebener Zeit dem Festführer.

25.0 Parkplätze

Es wird empfohlen, mit dem ÖV, zu Fuss oder mit dem Fahrrad anzureisen. Es stehen wenige Parkplätze auf dem Kirchweg zur Verfügung (Einfahrt über die Usterstrasse). Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes und den Verkehrskadetten sind Folge zu leisten. Ebenso sind Absperrungen und Wegweisungen zu beachten. Zu gewissen Uhrzeiten während den Festzeiten wird ein Extrabus von der Haltestelle Gries zum Bahnhof Schwerzenbach fahren (inkl. Nachtbus bis ca. 02.15 Uhr am Freitag- und Samstagabend).

26. Taxistand (Ein- und Aussteigezone)

Es wird eine Taxi-Zone definiert (siehe Festplan und Beschilderungen vor Ort). Das Ein- und Aussteigen in die Taxis ist ausschliesslich in dieser Zone erlaubt. Dies betrifft auch private Abholungen (Uber, etc.)

27.0 Lärm

Während den Festtagen gilt ab 22.00 Uhr die Lautstärkenregler der Musikanlagen angemessen zurückzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften betreffend Beschallung sind in jedem Fall einzuhalten. Das OK hat das Recht, die Musik- oder Beschallungslautstärke zu messen und zu regeln. Während den Auf- und Abbauzeiten sind die üblichen Lärm- und Ruhevorschriften einzuhalten (Mittagsruhe, generelle Arbeitszeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr)

28. Abspielen von Musik / Video / Public Viewing

Wer Musik veröffentlicht, vervielfältigt, aufführt, sendet oder sonst wie verbreitet benötigt eine Lizenz der SUISA. Das gleiche gilt für die Vorführung von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Rahmens. Jeder Standbetreiber ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung direkt bei der SIUSA einzuholen. Nähere Informationen unter: www.suisa.ch

29.0 Werbung

Allgemeine Werbung und PR-Aktivitäten für das Dorffest werden durch das OK veranlasst. Die Kosten dafür sind im Standpreis enthalten.

30.0 Verwendung des Logo

Das Dorffest-Logo darf für Werbezwecke rund um das Dorffest von Standbetreibern genutzt werden. Das Logo kann bei Oli Caprez, Leiter Sponsoring, unter sponsoring@dorf-fest.ch in geeigneter Form bezogen werden.

31.0 Rechnungsstellung

Abweichungen und zusätzliche bei der Anmeldung nicht bekannte Bau-/ Installationskosten sowie verursachte Schäden werden den betreffenden Standbetreibern nach dem Anlass zusätzlich in Rechnung gestellt.

32.0 Versicherung

Es wird vorausgesetzt, dass jeder Standbetreiber und dessen Personal und alle Besucher versichert sind. Der Verein Volketswiler Dorffest hat für das Fest eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Es besteht keine Diebstahlversicherung.

33.0 Pandemie (bspw. Covid-19)

Aufgrund der Ungewissheit, wie sich die Pandemie entwickelt, müssen Anpassungen am Festkonzept evtl. kurzfristig vorgenommen werden. Die zum Zeitpunkt des Festes geltenden Vorschriften sind durch alle Festteilnehmer und Standbetreiber einzuhalten.

34.0 Nichtdurchführung

Bei einem Nichtdurchführungsentscheid infolge höherer Gewalt oder unbeeinflussbarer Ereignisse wird dem Aussteller der geleistete Betrag zurückerstattet. Die Entscheidung über die Durchführung liegt beim OK. Bei einer Nichtdurchführung leistet das OK keine Zahlungen an bereits entstandene Auslagen seitens der Standbetreiber.

35.0 Haftung

Jede Haftung des Vereins Volketswiler Dorffest wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für sämtliche entstandene Schäden haftet der Verursacher.